

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, 14 DSGVO

Betriebsärztliche Betreuung

1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landesamt für Finanzen
- Zentralabteilung -
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de
Tel.: (0931) 4504 6770

2 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landesamt für Finanzen
- Datenschutzbeauftragter -
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de
Tel.: (0931) 4504 6767

3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Der Betriebsärztliche Dienst ist zuständig für das Erkennen und Vermeiden von Erkrankungen, die durch den Arbeitsplatz und die zu verrichtende Tätigkeit bedingt sind und hat in diesem Zusammenhang eine beratende Funktion sowohl für den Arbeitgeber als auch für Beschäftigte / Beamte/-innen. Das generelle Ziel ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beamten/-innen und Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Gefährdungen sollen erkannt und durch Schutzmaßnahmen minimiert werden. Dazu ist der Arbeitgeber verpflichtet, die arbeitsmedizinische Vorsorge und betriebsmedizinische Betreuung durchführen zu lassen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat den Betriebsärztlichen Dienst beim Landesamt für Finanzen für den gesamten Geschäftsbereich mit vorstehenden Aufgaben beauftragt.

Für o.g. Zwecke verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapien und Befunde, die wir erheben oder die uns mit Ihrer Einwilligung von anderen Ärzten übermittelt werden (z.B. in Arztbriefen).

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstaben a, c und e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a, b und h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 BayDSG verarbeitet in Verbindung mit folgenden weiteren Vorschriften:

§ 11 ArbSchG; § 3 Abs.1 Nrn. 2, 3 Buchst. a, c, Abs.2 und § 16 ASiG bzw. Richtlinie über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern; §§ 4,5,6 ArbMedVV; Art. 100 und Art. 103 Satz 1 Nr. 2 BayBG; § 167 Abs. 2 und § 44 SGB IX; § 74 SGB V; § 3 Abs. 5 TV-L; § 12 Abs. 3 RTV; §10 Musterberufsordnung (MBO) für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (Dokumentationspflicht).

4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die ärztliche Schweigepflicht über medizinische Daten gilt uneingeschränkt: Fallweise werden Ihre personenbezogenen Daten jedoch weitergegeben an:

- die Geschäftsstellen / Personal verwaltenden Stellen der vom Betriebsärztlichen Dienst zu betreuenden Dienststellen
 - o gesetzlich vorgeschrieben im Rahmen der Vorsorgebescheinigung (Teilnahmebescheinigung ohne betriebsärztliche Beurteilung),
 - o mit Ihrer Einwilligung im Rahmen von Bescheinigungen zur Eignung oder betriebsärztlichen Stellungnahmen zu konkreten arbeitsmedizinischen Fragestellungen (z.B. Einsatzfähigkeit).
- den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Bayerische Landesunfallkasse) bei begründetem Verdacht auf eine Berufskrankheit bei Tarifbeschäftigten gem. §202 SGB VII im Rahmen einer entsprechenden Anzeige. Die betroffene Person wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern.

5 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

6 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden grundsätzlich 10 Jahre nach dem letzten Kontakt gelöscht. Eine Ausnahme stellen Tätigkeiten mit kanzerogenen und/oder erbgutverändernden Stoffen und Tätigkeiten mit der Möglichkeit einer langen Latenzzeit für eine Berufskrankheit dar. Hier gilt eine Aufbewahrungsfrist von 40 Jahren. Dies ergibt sich aus der Beachtung der Aufbewahrungsfristen gemäß §10 Abs.3 der Musterberufsordnung (MBO) für Ärztinnen und Ärzte und AMR (Arbeitsmedizinische Regel) 6.1 Abschnitt 3.

7 Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

8 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf der Einwilligung wird durch diesen nicht berührt.

9 Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst des Landesamts für Finanzen benötigt Ihre Daten, um Ihre betriebsärztliche Betreuung durchführen zu können.

Für arbeitsmedizinische Pflichtvorsorgen (= Tätigkeitsvoraussetzung), Eignungsuntersuchungen oder sonstige von Behördenleitungen oder Personal verwaltenden Stellen beauftragten Untersuchungen ergibt sich eine Pflicht hierzu aus dem Arbeits- bzw. Dienstrecht.

Bei freiwilliger Nutzung des Angebots des betriebsärztlichen Dienstes besteht keine gesetzliche Bereitstellungspflicht. Wenn Sie die erforderlichen Daten jedoch nicht angeben, kann die entsprechende betriebsärztliche Betreuung auch nicht erfolgen.

10 Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden

Folgende Daten erheben wir im Rahmen einer jährlichen Aktualisierung bei der Geschäftsstelle / Personal verwaltenden Stelle Ihrer Beschäftigungsdienststelle auf Basis von Art. 5 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG, um Ihre betriebsärztliche Betreuung gewährleisten zu können:

Beschäftigungsdienststelle, Nachname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Tätigkeit / Arbeitsplatz / Gefährdung, Einstellungsdatum, Austrittsdatum bzw. Arbeit ruhend (z.B. Erziehungsurlaub).